



RICHTLINIEN

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Allensbach Hochschule

Vorbemerkung

Diesen Richtlinien liegen als Vorlage die folgenden Quellen zugrunde:¹

- Senatsbeschluss der Universität Konstanz vom 15. Juli 1998 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Konstanz“
- Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2013

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Allgemeines

Alle wissenschaftlich Tätigen² sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört vor allem:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Forschungsergebnisse – auch die eigenen – kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Geltungsbereich

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden allen wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule bekannt gegeben; diese sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Diese Regeln müssen auch fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Verantwortung

Die Leitung der Hochschule trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dem für das Projekt Verantwortlichen.

¹ Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die vorliegenden Richtlinien übernommen worden.

² Sofern nachfolgend bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind stets Frauen und Männer.



Wissenschaftlicher Nachwuchs

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Begleitung des Arbeitsfortschritts.

Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

Aufbewahrung von Daten

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Veröffentlichungen

Als Autorinnen bzw. Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung zählen nur diejenigen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben. Mehrere Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

II. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).



- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat); die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl); die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft; die Verfälschung des Inhalts; die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Ombudsperson

Der Senat bestimmt eine Ombudsperson aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals sowie für den Fall einer möglichen Befangenheit einen Stellvertreter. Eine Bestellung der Ombudsperson aus dem Kreis der Leitungsebene der Hochschule ist zu vermeiden. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

Die Ombudsperson erstattet dem Rektor/der Rektorin jährlich Bericht.

Kommission

Der Rektor schlägt eine ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, die vom Senat für die Dauer von 4 Jahren berufen wird. Die Amtszeit endet vorzeitig im Falle des Ausscheidens aus der Hochschule. Der Kommission gehören an:

- drei wissenschaftliche Mitglieder des Senats,
- die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung als Gast mit beratender Stimme.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Sollte ein Mitglied der Kommission selbst Betroffener des Verfahrens sein, so ist das Mitglied durch einen Stellvertreter zu ersetzen, der vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat berufen wird.

Die Befangenheit eines Mitgliedes der Kommission kann sowohl durch es selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Nach sachgemäßer Prüfung der Befangenheit durch die übrigen Kommissionsmitglieder ist das Mitglied gegebenenfalls durch einen Stellvertreter zu ersetzen, der vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat berufen wird.



Verfahren

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person – die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er/sie kann – ebenso wie die informierende Person bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung auf Basis des schriftlichen Berichts der Kommission über mögliche Sanktionen gegenüber dem Angeschuldigten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Allensbach Hochschule vom 23.11.2016.

Konstanz, den 23.11.2016.

Der Rektor
Prof. Dr. M. Reckenfelderbäumer